

Entschädigungsreglement

vom 23. März 2022 | Rechtssammlung-Nr. 103 | teilrevidiert am 13. Dezember 2023

Inhalt

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
II	ENTSCHÄDIGUNGEN	3
	Art. 3 Behördenmitglieder	3
	Art. 4 Entschädigungen aus Mandaten	3
	Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder	3
	Art. 6 Kommissionen	4
	Art. 7 Protokollentschädigung	4
	Art. 8 Wahlbüro	4
	Art. 9 Feuerwehr	4
	Art. 10 Sonstige Aufgabenträger und Aufgabenträgerinnen	4
	Art. 11 Nebenämter	5
	Art. 12 Lager	5
	Art. 13 Schulreisen und Exkursionen	5
	Art. 14 Schulbesuche	6
	Art. 15 Gemeindestundenlohn	6
III	WEITERE BESTIMMUNGEN	6
	Art. 16 Spesenvergütungen	6
	Art. 17 Ausrichtung	7
	Art. 18 Weiterbildung	7
	Art. 19 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung	7
	Art. 20 Abschiedsgeschenk	7
IV	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 21 Vollzug	8
	Art. 22 Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht	8
	ANHANG 1 ENTSCHÄDIGUNGEN FEUERWEHR	9

Gestützt auf Art. 24 der Entschädigungsverordnung vom 21. März 2022 erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 | Rechtsgrundlage

Dieses Entschädigungsreglement regelt den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Russikon vom 21. März 2022.

Art. 2 | Geltungsbereich

¹ Das Entschädigungsreglement gilt für die gemäss Entschädigungsverordnung entschädigten Personen.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Entschädigungsreglement bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen. Bei Entschädigungen im Schulbereich spricht er sich mit der Schulpflege ab.

II ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 | Behördenmitglieder

Die pauschalen Entschädigungen der Behördenmitglieder sind in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

Art. 4 | Entschädigungen aus Mandaten

¹ Entschädigungen aus Mandaten werden der Gemeinde abgeliefert. Die Entschädigungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, nach den vertraglichen Bestimmungen oder den Statuten der jeweiligen Institutionen.

² Der Gemeinderat setzt für die Präsidien und aufwandintensive Delegationen in Zweckverbänden und Interkommunalen Anstalten, die durch ein Mitglied der Exekutive wahrgenommen werden, eine Entschädigung im Einzelfall fest.

Art. 5 | Tag- und Sitzungsgelder

¹ Folgende amtlichen Tätigkeiten werden mit einem Tag- und Sitzungsgeld entschädigt:

- Ressort-fremde oder besondere Delegationen der Behörde bzw. Kommission
- Sitzungen im Rahmen von definierten grösseren Projekten
- Teilnahme an regionalen und kantonalen Konferenzen
- Tagungen, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit.

² Ein Tag- und Sitzungsgeld für die durch die Exekutive gewählten Mitglieder der Kommissionen wird ausgerichtet bei Sitzungen, zu denen schriftlich eingeladen wird, für die eine Teilnahmepflicht besteht und sofern ein Protokoll verfasst wird.

³ Ein Sitzungsgeld wird bei einer Beanspruchung bis 3 Stunden ausgerichtet. Dauert eine Sitzung mehr als 3 Stunden, können die Vorsitzenden festlegen, dass ein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt wird. Beträgt die Beanspruchung 6 Stunden und mehr, besteht Anrecht auf ein ganzes Taggeld.

⁴ Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

⁵ Allfällige Tag- und Sitzungsgelder von dritter Seite für dieselbe Tätigkeit sind der Gemeinde abzuliefern.

⁶ Die Tag- und Sitzungsgelder unterliegen nicht der Teuerung.

Art. 6 | Kommissionen

¹ Die jeweiligen Vorsitzenden erhalten pro Sitzungsvorbereitung und Leitung ein zusätzliches Sitzungsgeld, sofern sie nicht bereits als Mitglied einer Behörde oder als Mitarbeitende der Gemeinde entschädigt werden.

² Über Spesenentschädigungen entscheiden die Vorsitzenden im Einzelfall analog zu Art. 16 dieses Entschädigungsreglements.

Art. 7 | Protokollentschädigung

Für Protokolle von nebenamtlichen Aktuaren bzw. Aktuarinnen kann eine Protokollentschädigung in der Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes ausgerichtet werden.

Art. 8 | Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden auf der Basis Gemeindestundenlohn entschädigt. Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden im Urnen- und Auszählungsdienst.

² Mitarbeitende und Lernende können zur Mithilfe im Wahl- und Abstimmungsbüro beigezogen werden. Der Einsatz ausserhalb der Regelarbeitszeit gilt als Arbeitszeit ohne Zeitzuschlag zuzüglich der Entschädigung für Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 9 | Feuerwehr

¹ Die Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr erhalten jährliche pauschale Entschädigungen, zusätzliche Entschädigungen und Funktionszulagen gemäss Anhang dieses Entschädigungsreglements.

² Für administrative Arbeiten, für Pikettdienst, für Sitzungen oder für Inspektionen wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

Art. 10 | Sonstige Aufgabenträger und Aufgabenträgerinnen

¹ Die folgenden Aufgabenträger und Aufgabenträgerinnen erhalten Entschädigungen gemäss nachfolgenden Spezialstundenlöhnen:

- Tätigkeiten gewählter Kommissionsmitglieder ausserhalb Sitzungen gemäss protokolliertem Auftrag: Gemeindestundenlohn
- Sprachliche Unterstützung Asylwesen: Gemeindestundenlohn
- Übersetzer/in Asylwesen: Gemeindestundenlohn (Faktor 1.5)
- Verkehrsdienst bei Beerdigungen: Gemeindestundenlohn (Faktor 1.5)
- Neophyten-/Feuerbrandbekämpfung: Gemeindestundenlohn (Faktor 1.5)
- Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustelle): Stundenlohn (LR 01, LK 12, LS 15).

² Die Entschädigungen von weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen werden mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 11 | Nebenämter

¹ Für die Nebenämter im Schulbereich gelten die kantonalen Regelungen zum Berufsauftrag. Die Schulpflege kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Antrag der Schulleitung ergänzende Entschädigungen festsetzen.

² Die Entschädigungen werden gemäss Gemeindestundenlohn abgegolten.

Art. 12 | Lager

¹ Für die Teilnahme an Klassenlagern werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Lehrperson mit vollem Pensum: Keine separate Entschädigung, aufgewendete Zeit ist Teil des Berufsauftrags (Tätigkeitsbereich Unterricht)
- Lehrperson mit Teilpensum als Lehrperson: Aufgewendete Zeit wird als Mehrzeit verbucht (gesetzliche Regelung positiver Arbeitszeitsaldo per Ende Schuljahr).
- Lehrperson mit Teilpensum als Begleitperson sowie externe Begleiter/innen: Fr. 100.00 / Tag
- Koch/Köchin: Fr. 130.00 / Tag
- Hilfskoch/Hilfsköchin: Fr. 100.00 / Tag
- Begleitperson Schüler/in mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Fr. 65.00 / Halbtage.

² Für Skilager werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Hauptleiter/in: Fr. 130.00 / Tag
- Skilagervorbereitung: Fr. 85.00 / Tag, max. 2 Tage
- Hilfsleiter/in: Fr. 100.00 / Tag
- Koch/Köchin: Fr. 130.00 / Tag
- Hilfskoch/Hilfsköchin: Fr. 100.00 / Tag
- Begleitperson Schüler/in mit besonderen Bedürfnissen: Fr. 65.00 / Halbtage.

³ Für die Entschädigung von Rekognoszierungskosten (Fahrkosten, Verpflegung) für Klassenlager und Skilager gilt die Regelung für die kommunalen Mitarbeitenden analog.

⁴ Die Entschädigungen werden pro Lager abgerechnet.

⁵ Für die Teilnahme an Jugend+Sport Lagern wird keine Entschädigung gemäss diesem Entschädigungsreglement ausgerichtet.

Art. 13 | Schulreisen und Exkursionen

¹ Die Begleitung bei Exkursionen und Schulreisen durch Lehrpersonen an unterrichtsfreien Tagen oder Halbtagen sowie die Begleitung durch weitere Mitarbeitende der Schule wird entschädigt.

² Die Entschädigung beträgt:

- Fr. 65.00 pro Halbtage
- Fr. 130.00 pro ganzer Tag

³ Die Entschädigung für Begleitpersonen von Schülern bzw. Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen richtet sich nach Abs. 2.

⁴ Die Begleitung bei Exkursionen und Schulreisen durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder durch weitere Personen, die nicht im Schuldienst stehen, wird nicht entschädigt.

Art. 14 | Schulbesuche

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege für die Schulbesuchstätigkeit ist in den Pauschalentschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung enthalten.

² Die Schulbesuche erfolgen auf der Grundlage der jährlich von der Schulpflege genehmigten Zuteilungsliste.

³ Für die Teilnahme an den öffentlichen Besuchsmorgen wird keine separate Entschädigung ausgerichtet.

Art. 15 | Gemeindestundenlohn

¹ Der Gemeindestundenlohn beträgt Fr. 29.00 pro Stunde.

² Im Gemeindestundenansatz ist der Anteil 13. Monatslohn und der Anteil Ferien/Feiertage enthalten. Der Gemeindestundenansatz unterliegt nicht der Teuerung und wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft bzw. festgelegt und in der Regel auf einen ganzen Franken gerundet.

³ Ist nichts Anderes explizit vermerkt, gilt bei einer stundenweisen Entschädigung der Gemeindestundenansatz.

⁴ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat tiefere Gemeindestundenlöhne festlegen. Er orientiert sich dabei an der Lohntabelle des Kantons (LR 01/05, LK 1, AS 2 ohne Zuschläge).

III WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 16 | Spesenvergütungen

¹ Für Bahnfahrten werden die Bilete zweiter Klasse vergütet. Vorbehalten bleibt die Benützung von durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Abonnements.

² Inhaber bzw. Inhaberinnen eines privaten Halbtaxabonnements erhalten die effektiven Fahrkosten zürückerstattet.

³ Sofern kein Fahrzeug der Gemeinde zur Verfügung steht, wird für Fahrten ausserhalb des Bezirks bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs die jeweils gültige Kilometerentschädigung gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ausgerichtet. Massgebend für die Kilometerberechnung ist der kürzeste oder schnellste Weg.

⁴ Für Übernachtungen im Zusammenhang mit ganztägigen amtlichen Tätigkeiten (Tagungen, Kurse, Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt) werden max. Fr. 150.00/Person und Nacht vergütet. In den Übernachtungskosten inbegriffen ist das Frühstück.

⁵ Für Repräsentationen werden im Rahmen des Budgets die Gesamtkosten vergütet.

⁶ Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine pauschale Spesenentschädigung festlegen.

Art. 17 | Ausrichtung

¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung werden auf halbe Monate auf- oder abgerundet.

² Die Auszahlung von Behördenentschädigungen, für welche Pensionskassenbeiträge ausgerichtet werden, erfolgt monatlich. Pauschalentschädigungen, die den Betrag von Fr. 5'000.00 übersteigen, werden quartalsweise ausbezahlt. Alle übrigen Entschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmungen, insbesondere die Tag- und Sitzungsgelder, werden jährlich ausbezahlt.

³ Die unterzeichneten Abrechnungen der aufwandbezogenen Entschädigungen und Spesen für die Auszahlungsperiode 1. November bis 31. Oktober sind schriftlich bzw. elektronisch bis spätestens am 15. November an den bzw. die jeweiligen Leiter bzw. Leiterin der Abteilung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen. Diese leiten die geprüften Abrechnungen an die Abteilung Finanzen zur Auszahlung weiter.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über eine Abweichung von dieser Bestimmung.

⁵ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 18 | Weiterbildung

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung der Behördenmitglieder und weiteren gemäss Entschädigungsverordnung entschädigten Personen.

² Die für das Behördenamt, die Funktionen und amtlichen Tätigkeiten notwendigen Kosten für externe Kurse, Tagungen und Weiterbildung werden zusätzlich zur pauschalen Behördenentschädigung gemäss Art. 5 dieses Entschädigungsreglements entschädigt.

³ Die Entschädigungen für Weiterbildungen der Angestellten der Gemeinde Russikon richten sich nach dem kommunalen Personalrecht. Für das kantonale pädagogische Personal gelten das kantonale Lehrpersonalgesetz und dessen Ausführungserlasse.

Art. 19 | Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten im Auftrag der Gemeinde auf eigene Kosten eine Versicherung ab.

² Die Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr sind für Schäden an Privatfahrzeugen über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde für die Angestellten mitversichert.

³ Ein allfälliger Bonusverlust und ein allfälliger Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters sind versichert.

⁴ Parkschäden sind mitversichert. Es gelten die vertraglichen Versicherungsbestimmungen.

Art. 20 | Abschiedsgeschenk

¹ Die Behördenmitglieder erhalten bei Austritt aus dem Amt ein Abschiedsgeschenk oder einen Geldbetrag im Wert von CHF 100.00 pro Amtsjahr.

² Die weiteren gemäss Entschädigungsverordnung entschädigten Personen erhalten bei Austritt aus der Kommission bzw. Beendigung der Funktion ein Abschiedsgeschenk oder einen Geldbetrag im Wert von CHF 25.00 pro Jahr.

³ Untersteht der Geldbetrag den Sozialabgaben, werden diese durch die Gemeinde übernommen.

IV SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 | Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 22 | Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht

¹ Das Entschädigungsreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Reglement über den Bezug von Sitzungsgeldern vom 24. Juni 2009 mit seinen Änderungen sowie alle früheren und weiteren, mit diesen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehende Bestimmungen, aufgehoben.

Genehmigt am 13. Dezember 2023 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023.244

GEMEINDERAT RUSSIKON



Philip Hirsiger
Gemeindepräsident



Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Anhang 1 | Entschädigungen Feuerwehr

Pauschale Entschädigungen pro Jahr

- Kommandant/in	Fr. 7'600.00
- Kommandant/in Stellvertretung	Fr. 5'400.00
- Stabsoffizier/in	Fr. 3'900.00
- Ausbildungsoffizier/in	Fr. 3'300.00
- Chef/in 1.	Fr. 3'300.00
- Chef/in 2.	Fr. 3'300.00
- Chef/in 3. Zug	Fr. 3'300.00
- Chef/in 1. und 2. Zug Stellvertretung	Fr. 500.00
- Offizier/in	Fr. 1'100.00
- Chef/in Verkehrsabteilung	Fr. 850.00
- Chef/in Sanität	Fr. 850.00
- Offizier/in mit besonderen Aufgaben	Fr. 850.00
- Chef/in Alarmierung	Fr. 1'100.00
- Fourier/in	Fr. 2'200.00
- Verantwortliche/r Atemschutz	Fr. 500.00
- Stellvertretung	Fr. 300.00
- Verantwortliche/r Fahrschule	Fr. 850.00
- Stellvertretung	Fr. 850.00
- Verantwortliche/r Öl-/Chemiewehr	Fr. 400.00
- Verantwortliche/r Pionierdienst	Fr. 400.00
- Verantwortliche/r Funk	Fr. 400.00
- Fahrlehrer/in	Fr. 850.00
- AdF mit speziellen Aufgaben	Fr. 300.00
- Allgemeine Telefonspesen (Konferenzteilnehmer, Materialwart Stv.)	Fr. 300.00

Weitere Entschädigungen

- Materialwart Stv. pro Stunde	Fr. 36.00
- Feuerwehrsoldat/in pro Übung à 2 Stunden	Fr. 70.00
- Kaderangehörige/r pro Übung à 2 Stunden	Fr. 90.00

-	Fahrschule pro Stunde	Fr.	30.00
-	Ernstfallsold pro Stunde	Fr.	50.00
-	Spesen Feuerwehrcurs pro Tag	Fr.	10.00
-	Hauptübungessen pro Teilnehmer	Fr.	50.00
-	Externe Dienstleistungen (Einsatz für Dritte) pro Stunde	Fr.	36.00
-	Bonus Mannschaft und UOF pro Übung (100% Übungsbesuch)	Fr.	10.00

Die Ansätze verstehen sich inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung.